

Armeniens Niederlage im 3. Karabach-Krieg. Ursachen und Folgen

Autor: Otto Luchterhandt *

Stand: November 2020

Inhaltsverzeichnis:

I. Die prägenden Besonderheiten des 3. Karabachkrieges

II. Die Wirkung der dreiseitigen Erklärung in Armenien

III. Ursachen und Gründe der Niederlage der armenischen Streitkräfte

IV. Optimale Wahl des Zeitpunktes für den Krieg gegen Berg-Karabach

V. Gewinner und Verlierer des 3. Karabachkrieges

Anhang: Erklärung des Präsidenten der Aserbaidschanischen Republik, des Premierministers der Republik Armenien und des Präsidenten der Russländischen Föderation vom 9. November 2020

Am Sonntag, dem 27. September 2020 griffen die Streitkräfte Aserbaidschans mit ihrer vollen Stärke die Republik Berg-Karabach/Arcach auf der gesamten Länge der etwa 180 km langen, seit dem 12. Mai 1994 bestehenden Waffenstillstandslinie an. Was im Morgengrauen jenes Tages begonnen und wie schon im April 2016 als „Blitzkrieg“ angelegt war¹, sollte sich von niemandem erwartet mehr als sechs Wochen hinziehen. Am 9. November 2020, die integrierten Streitkräfte Karabachs und Armeniens hatten die Kontrolle über die Stadt Shushi/Shusha im Herzen Arcachs fast vollständig verloren und der Fall der Hauptstadt Stepanakert stand unmittelbar bevor, sah sich der Ministerpräsident der Republik Armenien, Nikol Paschinjan, gezwungen, zusammen mit den Präsidenten Vladimir Putin und Ilham Aliiev eine von Russland vermittelte dreiseitige „Erklärung“ zu unterzeichnen. Das aus 9 Punkten bestehende Dokument (siehe **Anhang**) kommt einer Kapitulationsurkunde Armeniens nahe. Sie enthält einen (zweiseitigen) völkerrechtlichen Vertrag zwischen Aserbaidschan und Armenien unter Begünstigung Russlands als „Drittstaat“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. h) der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969². Der Vertrag ordnet eine

Zitierweise: Luchterhandt, O., Armeniens Niederlage im 3. Karabach-Krieg. Ursachen und Folgen, O/L-2-2020, https://www.ostinstitut.de/documents/Luchterhandt_Armeniens_Niederlage_im_3_Karabach_Krieg_Ursachen_und_Folgen_OL_2_2020.pdf.

* Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Universität Hamburg.

¹ Luchterhandt, Otto: Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 55 (2017), Heft 2, S. 185 – 233.

² Zur Begründung der Rechtsnatur der dreiseitigen Erklärung siehe die Analyse des Verfassers auf der Homepage der Deutsch-Armenischen Juristenvereinigung: <https://dearjv.de/orecht>.

Luchterhandt - Armeniens Niederlage im 3. Karabach-Krieg. Ursachen und Folgen, Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

vollständige Einstellung der Kampfhandlungen mit Wirkung vom 10. November an, verpflichtet die armenische Seite, auch die restlichen drei von Aserbaidschan noch nicht eroberten, von Karabach seit 1994 beherrschten Rayone bis zum 1. Dezember 2020 zurückzugeben, und ermächtigt Russland, auf dem restlichen von Aserbaidschan noch nicht eroberten Territorium Berg-Karabachs eine bewaffnete Peacekeeping-Mission zur Kontrolle des Waffenstillstands zu unterhalten, und zwar für 5 Jahre mit automatischer Verlängerung bei ausbleibender Kündigung um jeweils weitere 5 Jahre. Das einzige Zugeständnis an die Republik Armenien ist die Zusage, einen nur von Russland kontrollierten, 5 km breiten Straßenkorridor nach Stepanakert („Latschin-Korridor“) nutzen zu dürfen. Als Gegenleistung verpflichtet sich Armenien erstmals, eine von Aserbaidschan zu nutzende Transitstraße durch Armeniens südliche, an den Iran grenzende Provinz Sjunik in die aserbaidschanische Exklave Nachitschevan freizugeben.

Die dreiseitige „Erklärung“ hat die Kampfhandlungen zwar für fünf Jahre gestoppt, den Krieg selbst aber nicht mit einem Friedensvertrag beendet. Sie hat auch nicht den Rechtsstatus Berg-Karabachs geregelt. Präsident Putin hat nach der Veröffentlichung der Erklärung allerdings die Erwartung zum Ausdruck gebracht, Armenien und Aserbaidschan würden sich auf einen Status für Berg-Karabach einigen, und die anderen beiden Ko-Vorsitzenden der „Minsker-Gruppe“ der OSZE, Frankreich und USA, haben sich ähnlich geäußert. Aserbaidschans Präsident Alijev hat demgegenüber jedoch erklärt, dass es keinen Grund für Gespräche über den Status von Berg-Karabach gebe. Hintergrund dieses rigiden, von Aserbaidschan seit Jahrzehnten vertretenen Standpunktes ist, dass die Aserbaidschanische Sowjetrepublik den 1923/1924 begründeten Autonomiestatus Berg-Karabachs durch ein Gesetz vom 26. November 1991, also noch kurz vor dem Ende der UdSSR, aufgehoben hat. Das war die „Antwort“ auf die Unabhängigkeitserklärung der Republik Berg-Karabach (2.9.1991), mit welcher die Karabach-Armenier ihr nationales Selbstbestimmungsrecht zur Geltung brachten³.

I. Die prägenden Besonderheiten des 3. Karabachkrieges

Die armenischen Streitkräfte haben erstaunlich lange einem schier übermächtigen Gegner standhalten können. Dessen Truppen besaßen an manchen Frontabschnitten eine zeh- bis zwölfwache Überlegenheit. Sie waren auch an Waffen mehr oder weniger weit überlegen. Der Kampf ähnelte daher von Anfang dem zwischen David und Goliath, freilich mit konträrem Ausgang.

Folgende Besonderheiten drückten dem dritten Krieg um Berg-Karabach seinen Stempel auf: erstens die unmittelbare Unterstützung der aserbaidschanischen Streitkräfte durch die Türkei: durch den türkischen Generalstab und Instrukteure bei den Kampfeinheiten, durch Spezialeinheiten der türkischen Streitkräfte am Boden und durch die türkische Lenkung der aserbaidschanischen Luftwaffe; zweitens durch die Entsendung von islamistischen Söldnertruppen, vornehmlich aus der

³ Gesetz über die Auflösung des Autonomen Gebiets von Berg-Karabach, Text: Bjuulleten` Verchovnogo Soveta AzSSR 1991, Nr. 24, Pos. 448 (31.12.91).

von der Türkei kontrollierten syrischen Provinz Idlib, und drittens durch den Großeinsatz und Nachschub Hunderter modernster, hocheffektiver Kampf- und Aufklärungsdrohnen. Sie verschafften den aserbaidisch-türkischen Streitkräften die uneingeschränkte Lufthoheit und erwiesen sich letztlich als die kriegsentscheidende Waffe. Militärtheoretiker sprechen inzwischen von einem bislang nicht dagewesenen, neuen Kriegsbild. Und schließlich war Aserbaidischans Kriegsführung durch die völlige Ignorierung sowohl der Vorschriften des humanitären Völkerrechts, als auch des Schutzes der Zivilbevölkerung in bewaffneten internationalen Konflikten geprägt. Von Anfang an bombardierte Aserbaidischan in Karabach Wohnviertel, aber auch soziale Einrichtungen, Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten sowie kulturelle und kirchliche Stätten und setzte zu Tausenden verbotene Cluster-Bomben ein⁴. Die armenische Seite beschränkte sich zunächst auf Bombardierungen militärischer Objekte und Einrichtungen in grenznahen aserbaidisch- armenischen Städten, namentlich in der Großstadt Gjanscha, ließ aber, nachdem sogar die als Nationalheiligtum verehrte Kathedrale in Shushi bombardiert worden war, ihre Zurückhaltung fallen. Nun griff auch sie grenznahe Orte an, die allerdings, wie die Stadt Terter, von Zivilisten größtenteils verlassen und militärisches Aufmarschgebiet waren⁵.

II. Die Wirkung der dreiseitigen Erklärung in Armenien

Paschinjans Unterschrift unter die „Erklärung“ vom 9. November 2020 kam einer Kapitulation nahe, und so wurde sie auch von den Armeniern weltweit aufgenommen. Nachdem man noch wenige Tage zuvor an einen Sieg geglaubt hatte, machten sich in Erevan und in der Diaspora schiereres Entsetzen, Verzweiflung und Wut breit, und es kam zu spontanen Gewaltausbrüchen⁶. Entgegen dem fortbestehenden Kriegsrecht und entsprechenden Grundrechtsbeschränkungen entlädt sich die Erregung seither in Massendemonstrationen und Kundgebungen der Opposition. Ministerpräsident Paschinjan und seine seit 2018 mit einer Dreiviertelmehrheit in der Nationalversammlung herrschende Fraktion „Mein Schritt“ trotzen jedoch allen Forderungen nach Rücktritt, Bildung einer Allparteienregierung und Neuwahlen. Selbst zur Aufhebung des Kriegsrechts macht die Parlamentsmehrheit keine Anstalten. Mehr als das: Gezielt verhaften die Sicherheitsorgane führende Politiker der Oppositionsparteien, und Dutzende von Demonstranten werden wegen Verstoßes gegen die Versammlungsverbote in Gewahrsam genommen. Der Ministerpräsident gießt damit zwar Öl ins Feuer, hofft aber, sich letztlich gegenüber der noch immer unbeliebten Opposition behaupten zu können. Mit den Methoden, die er den Vorgängerregierungen vorgeworfen hatte, klammert sich Paschinjan an seine Macht, die er 2018 als Volkstribun gegen die Herrschaft der Karabach-Klone der

⁴ <https://www.breitbart.com/asia/2020/10/06/amnesty-international-says-cluster-bombs-dropped-armenia-azerbaijan-war/>. Siehe auch die Berichte der Ombudsmänner Armeniens und Arcachs vom Oktober 2020 auf deren Internetseiten.

⁵ Siehe die Reportagen aus Terter von Widmer, André: Ausharren unter Beschuss, in: FAZ v. 19.10.2020, S. 5; derselbe: Zerstörungswut an der Karabach-Front, in: NZZ v. 29.10.2020, S. 4.

⁶ Schmidt, Friedrich: Die Wut einer ganzen Nation, in: FAZ vom 11.11.2020, S. 3; Ackeret, Markus: Niederlage in Karabach versetzt Erevan in Aufruhr, in: NZZ v. 14.11.2020, S. 4.

beiden Expräsidenten fast im Alleingang errungen hatte, die ihm nun aber ebenso schnell wieder zu entgleiten droht.

So befindet sich die Metropole Erevan in einem brisanten Erregungs- und Spannungszustand, der sich jeden Augenblick in einem Bürgerkrieg entladen könnte.

III. Ursachen und Gründe der Niederlage der armenischen Streitkräfte

Es ist gewiss eine ganze Reihe von Gründen und Ursachen, welche die als Katastrophe empfundene militärische Niederlage Berg-Karabachs und Armeniens herbeigeführt haben. Zu unterscheiden sind langfristige, tiefer wurzelnde Ursachen von der aktuellen geopolitischen Lage im Südkaukasus, die Aserbaidschan bewogen hat, den Krieg Ende September 2020 zu beginnen. Ihre Erforschung, Untersuchung und Diskussion werden das armenische Volk zweifellos noch lange beschäftigen. Einige Hauptursachen lassen sich aber mit hinreichender Sicherheit bereits heute aufzeigen.

(1) Den Unabhängigkeitskrieg hatten die Selbstverteidigungstruppen der Karabach-Armenier 1994 mit Unterstützung der Republik Armenien und aus der weltweiten Diaspora vor allem dank der inneren Zerstrittenheit Aserbaidschans und der Machtkämpfe in Baku für sich entscheiden können. Während in dem seither verflossenen Vierteljahrhundert die Erinnerung daran verblasste, wurde eine wachsende Mehrheit der Armenier in Karabach, aber auch in der Republik Armenien von der Vorstellung beherrscht, die im Unabhängigkeitskrieg eroberten, um das ehemals „Autonome Gebiet Berg-Karabach“ (NKAO) herumliegenden sieben (7) Rayone Aserbaidschans für immer besitzen zu können.

Das war eine gefährliche Illusion. Die politische Führung der Republik Armenien teilte sie nicht. Da sie laufend im politisch-diplomatischen Austausch mit der den Karabach-Konflikt moderierenden „Minsk-Gruppe“ der OSZE stand und in diesem Rahmen mit der Führung Aserbaidschans über Kompromisslösungen verhandelte, war ihr wohl bewusst, dass sich eine solche Maximalposition gegen Aserbaidschan und die internationale Gemeinschaft nicht würde durchsetzen lassen und dass zumindest fünf Rayone von den Karabach-Armeniern wieder geräumt werden müssten. An dem Besitz der beiden zwischen Berg-Karabach und der Republik Armenien liegenden Rayone, Latschin und Kelbadschar, wollte aber auch sie unbedingt festhalten.

Den politischen Führungen Armeniens und Berg-Karabachs fehlten die Kraft und der Mut, das armenische Volk auf eine Situation vorzubereiten, in welcher die Rückgabe der Rayone Teil der angestrebten Friedenslösung sein würde. Sie fürchteten den über sie hereinbrechenden Volkszorn und den zu erwartenden Verlust der Macht. Ministerpräsident Paschinjans Haltung ist insofern typisch: Er räumte nach der Unterzeichnung der dreiseitigen „Erklärung“ ein, dass er sich, nüchtern betrachtet, zwar der Unvermeidlichkeit des Verzichts auf die Rayone bewusst gewesen sei, aber als Oppositionsführer dagegen Sturm gelaufen wäre. Unter diesen Umständen bedeutete die von ihm

akzeptierte Räumung aller Rayone und darüber hinaus de facto auch noch eines Teils von Berg-Karabach für das armenische Volk, sich von lange gehegten Illusionen lösen und sich einer als unerträglich empfundenen Realität nahezu unvorbereitet stellen zu müssen.

- (2) In solchen und anderen Illusionen befangen, hat Armenien nicht wirklich und ernsthaft realisiert, dass die Zeit nicht zu seinen, sondern zu Gunsten der Republik Aserbaidschan arbeiten würde. Denn durch die kontinuierlich fließenden hohen Einnahmen aus den sprudelnden Öl- und Gasexportgeschäften wurde Aserbaidschan in die Lage versetzt, durch den Ankauf neuester, hochtechnologischer Waffensysteme, insbesondere der jüngsten Generation von Kampfdrohnen, die Streitkräfte zu modernisieren und schrittweise eine Position der strategischen Überlegenheit gegenüber den integrierten, in Karabach stationierten armenischen Streitkräften zu erlangen. Die Republik Armenien war wegen ihrer weitaus geringeren finanziellen Möglichkeiten auch nicht entfernt in der Lage, ihre mit Karabachs Armee vereinten Streitkräfte in vergleichbarer Qualität zu modernisieren und ein auch nur halbwegs ausgewogenes militärisches Kräfteverhältnis zu Aserbaidschan zu erreichen.
- (3) Der steile Aufstieg Nikol Paschinjans aus der Position des Führers einer politischen Splitterpartei an die Spitze der Regierung durch die erfolgreiche Mobilisierung einer breiten Bürgerbewegung in der sogenannten „samtenen Revolution“ im Frühjahr 2018, der durch die folgenden Parlamentswahlen bewirkte Sturz der bisherigen, aus Berg-Karabach stammenden politischen Führung um den Ex-Präsidenten Sersch Sarkisjan und dessen Republikanischer Parte sowie Paschinjans Konfrontationskurs gegenüber der politischen und militärischen Führung Berg-Karabachs und – in etwas vorsichtigerer Weise – auch gegenüber Russland haben die innere Stabilität Berg-Karabachs und Armeniens geschwächt und Armeniens Kurs in der Außenpolitik nicht unerheblichen Schwankungen unterworfen, besonders auffällig und undurchsichtig im Verhältnis zu Aserbaidschan⁷.

Armeniens politische Isolierung im Südkaukasus und darüber hinaus ist dadurch eher noch gestiegen. Seine Vereinsamung hatte sich unübersehbar schon 2016 im „Aprilkrieg“ Aserbaidschans gegen Berg-Karabach gezeigt. Zwar hat Armenien ihn gewinnen können, aber es stand vollkommen allein. Selbst Russland verharrte abwartend, verhielt sich völlig neutral und unterstützte im Ergebnis sogar Aserbaidschan, indem es die armenischen Streitkräfte bei ihrer erfolgreichen Gegenoffensive veranlasste, die Kontaktlinie von 1994 nicht zu verschieben.

- (4) Nur als kraß kann man das Versagen der armenischen Diplomatie in der internationalen Vertretung ihres Rechtsstandpunktes in der Karabach-Frage bezeichnen. Während die Republik Aserbaidschan nach der Niederlage in Karabachs Unabhängigkeitskrieg (1994) ihren

⁷ Halbach, Uwe: Neuere Entwicklungen im Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan, in: SWP Aktuell NR. 71 (SEPTEMBER 2020).

Luchterhandt - Armeniens Niederlage im 3. Karabach-Krieg. Ursachen und Folgen, Ost/Letter-2-2020
(Dezember 2020)

diplomatischen Dienst stark ausbaute, ihren völkerrechtlichen Standpunkt in der Karabach-Frage mit groß angelegten Propaganda-Kampagnen weltweit mit Nachdruck vertrat und dabei auch vor mannigfachen Formen von Bestechung nicht zurückschreckte („Kaviar-Diplomatie“), gelang es Armenien nicht einmal innerhalb der „Minsker Gruppe“ der OSZE, eine Anerkennung der Rechte der Republik Berg-Karabach/Arcach als de facto-Staat bzw. „stabilisiertes de facto-Regime“, d. h. als partielles Völkerrechtssubjekt durchzusetzen, das kraft Völkergewohnheitsrecht durch das allgemeine Gewaltverbot geschützt ist⁸. Weil unter Berufung auf das völkerrechtliche uti-possidetis-Prinzip Berg-Karabach in der internationalen Staatenpraxis und von der herrschenden Lehre als Teil des Staatsgebiets der Republik Aserbaidschan betrachtet wurde und wird⁹ und weil Regierungen und Medien das zu betonen nicht müde wurden und werden¹⁰, ignorierte man allenthalben das am 11./12. Mai 1994 zwischen Armenien, Aserbaidschan und Berg-Karabach geschlossene unbefristete Waffenstillstandsabkommen¹¹ und das von ihm begründete vertragliche Gewaltverbot, mit der Folge, dass Aserbaidschan entgegen dem Völkerrecht für berechtigt gehalten wurde, Berg-Karabach mit militärischer Gewalt wieder unter seine Jurisdiktion zu zwingen. Infolgedessen regte sich kein internationaler Protest, auch nicht von Seiten Deutschlands, als Aserbaidschan 2016 versuchte, Berg-Karabach mit einem „Blitzkrieg“ zu erobern. Vielmehr zogen sich die Staaten der „Minsker Gruppe“ darauf zurück, Angreifer und Angegriffenen, Täter und Opfer „paritätisch“ zu ermahnen, die Waffen schweigen zu lassen.

- (5) Indem Russland sich seit den 2000er Jahren mit der Lieferung moderner Waffen in zweistelliger Milliardenhöhe an Aserbaidschans Aufrüstung beteiligt hat, in der Karabach-Frage ohne Vorbehalt den Rechtsstandpunkt Aserbaidschans bis heute vertritt und darauf verzichtet hat, die Einhaltung des von ihm vermittelten Waffenstillstandsabkommens von 1994 (auch) durch Aserbaidschan einzufordern, hat es in der Außenpolitik offensichtlich eine Annäherung an Aserbaidschan zulasten seines im Südkaukasus traditionellen strategischen Bündnispartners Armenien vorgenommen. Paschinjans Aufstieg an die Spitze der Regierung im Zuge einer „farbigen Revolution“, die vom Kreml bekanntlich sehr kritisch beurteilt wird, hat die Entfremdung zwischen Russland und Armenien erheblich befördert. Demgegenüber ist die außenpolitische Kurskorrektur Russlands zugunsten Aserbaidschans durch den Ausbau seiner Kooperationsbeziehungen mit der Türkei eher noch gestärkt geworden. Die Vereinbarung Russlands mit der Türkei, ein gemeinsames „Peacekeeping-Zentrum“ zur Kontrolle des Waffenstillstandes „auf dem Territorium Aserbaidschans“ zu unterhalten, unterstreicht die

⁸ Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 (Anm. 1), S. 203 ff.

⁹ Luchterhandt, Otto: Karabachs Selbstbestimmungsrecht: Begründung und praktische Folgerungen, in: Soghomonyan, Vahram (Hrsg.): Lösungsansätze für Berg-Karabach/Arzach, Baden-Baden 2010, S. 7-77 (46 ff).

¹⁰ Ensel, Leo: Der Krieg um Berg-Karabach oder: Warum "Neutralität" Parteinahme ist, in: Telepolis vom 19. Oktober 2020.

¹¹ Umfassend dazu Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach (Anm. 1), S. 220 ff.

Luchterhandt - Armeniens Niederlage im 3. Karabach-Krieg. Ursachen und Folgen, Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

Bereitschaft Moskaus, die Türkei als Partner bei der Regelung von Konflikten im Südkaukasus zu akzeptieren¹².

IV. Optimale Wahl des Zeitpunktes für den Krieg gegen Berg-Karabach

Die Präsidenten Aserbaidschans und der Türkei, Aliev und Erdogan, haben den Zeitpunkt für den Angriff auf Berg-Karabach unter dem Gesichtspunkt der aktuellen geopolitischen Kräfteverhältnisse optimal gewählt:

1. Die Türkei und Aserbaidschan hatten Anfang August 2020 unweit der Grenzen von Berg-Karabach ein Großmanöver unter Teilnahme von über 10.000 türkischen Soldaten veranstaltet¹³.
2. Russland war mit vielfältigen Problemen in seinem Einflussbereich beschäftigt und abgelenkt: u. a. mit den Massendemonstrationen in Belarus, der Staatskrise in Kirgizstan, der Affäre „Naval`nyj“, mit „Nordstream 2“ und dem belasteten Verhältnis zur EU. Gegenüber der Türkei hatte sich Russland durch seine inzwischen stark diversifizierten Kooperationsbeziehungen selbst die Hände gebunden, und wie schon im Aprilkrieg von 2016 wahrte Russland auch im Karabach-Konflikt unter Berufung auf das Völkerrecht strikte Neutralität.
3. Die USA traten in die heiße Phase des Präsidentenwahlkampfes ein und das „Weiße Haus“ war dadurch politisch nahezu lahm gelegt.
4. Durch den Ausfall der USA und Russlands waren die „Minsker Gruppe“ der OSZE und ihre drei Koordinatoren de facto handlungsunfähig, selbst wenn sie sich zu einer Aktion aufgerafft hätten, wofür aber nichts sprach.
5. Die EU und insbesondere Deutschland hatten sich gegenüber der Türkei durch das Flüchtlingsabkommen erpressbar gemacht und waren daher unfähig, der Teilnahme der Türkei an dem Krieg gegen Berg-Karabach wirksam entgegenzutreten.

V. Gewinner und Verlierer des 3. Karabachkrieges

Die Gewinner und Verlierer des seit 1994 dritten Krieges um Berg-Karabach sind leicht zu identifizieren:

1. Der größte Gewinner ist offenkundig die Republik Aserbaidschan. Sie hat durch das siegreiche Vordringen bis in das Herz Berg-Karabachs und das Abkommen mit Armenien mehr erlangt, als sie erhoffen konnte. Allerdings ist ihr das letzte Ziel, nämlich die vollständige Eroberung

¹² Siehe Präsident Putins Interview vom 17.11.20 zu Berg-Karabach mit Medienvertretern auf der Homepage des Präsidenten: <http://kremlin.ru/events/president/news>.

¹³ Halbach, Neuere Entwicklungen (Anm. 7), S. 7.

Karabachs und die Vertreibung der Karabach-Armenier aus Aserbaidtschan versagt geblieben. Sie sah sich gezwungen, der bewaffneten Peacekeeping-Mission und damit der Präsenz der Streitkräfte Russlands auf dem von Aserbaidtschan reklamierten Staatsgebiet zuzustimmen, wenngleich - unter Umständen - auch nur für fünf Jahre.

2. Gewinner ist wegen der Ermächtigung zur Dislozierung einer bewaffneten Peacekeeping-Mission auch Russland. Die Mission ist zwar zeitlich befristet, aber ob es zur fristgerechten Beendigung nach fünf Jahren kommen wird, dürfte schwer abzuschätzen sein. Präsident Putin kann sich jedenfalls von den Armeniern als Retter eines Restes von Berg-Karabach vor der Gefahr der vollständigen Eroberung durch Aserbaidtschan feiern lassen. Trotz der Rettungsaktion für die Karabach-Armenier hat Russland die politische Balance in seinen Beziehungen zu Aserbaidtschan und zur Türkei bewahrt.
3. Als Gewinner darf sich auch die Türkei betrachten, erstens, weil nur durch ihre Teilnahme Aserbaidtschan den Krieg gewonnen hat, und zweitens, weil Russland sich genötigt gesehen hat, das Eingreifen der Türkei an der Seite Aserbaidtschans nicht nur hinzunehmen, sondern darüber hinaus die Türkei auch noch an der Kontrolle des Waffenstillstands zu beteiligen.
4. Verlierer ist die OSZE und insbesondere die „Minsk-Gruppe“. Zwar gehören Russland und die Türkei zu ihren Mitgliedern, aber die Gruppe als solche steht abseits der zu Berg-Karabach getroffenen Regelung. Sie ist marginalisiert worden. Ob es ihr gelingt, bei der Konkretisierung und Ausführung des Waffenstillstandsvertrages noch eine Rolle zu spielen, ist ungewiss, denn das hängt völlig von dem politischen Willen der Führung Aserbaidtschans ab.
5. Die größten Verlierer sind die Republik Berg-Karabach/Arcach und ihre Bürger, die Karabach-Armenier, sowie die Bürger der Republik Armenien. Berg-Karabach, ein Jahrhundert hindurch Symbol des nationalen Lebens- und Überlebenswillens der Armenier, ist zu einem Fanal der Niederlage und des nationalen Unglücks geworden. Es wird immer mit dem Namen des Ministerpräsidenten der Republik Armenien, Nikol Paschinjan, verbunden sein. Ob er diese Schmach politisch überleben wird, ist ungewiss.

Anhang: Erklärung des Präsidenten der Aserbaidsschanischen Republik, des Premierministers der Republik Armenien und des Präsidenten der Russländischen Föderation vom 9. November 2020

(Übersetzung aus dem Russischen von O. Luchterhandt)

„Wir, der Präsident der Aserbaidsschanischen Republik, I.G. Aliev, der Premierminister der Republik Armenien, N.V. Paschinjan, und der Präsident der Russländischen Föderation, V.V. Putin, haben Folgendes erklärt:

1. Verkündet werden die vollständige Einstellung des Feuers und aller militärischer Aktionen in der Zone des Berg-Karabach-Konflikts ab 0 Uhr 00 Minuten des 10. November 2020 Moskauer Zeit. Die Aserbaidsschanische Republik und die Republik Armenien, im Weiteren die Seiten genannt, bleiben auf den von ihnen eingenommenen Positionen.
2. Der Rayon von Agdam wird der Aserbaidsschanischen Republik bis zum 20. November 2020 zurückgegeben.
3. Entlang der Kontaktlinie in Berg-Karabach und entlang dem Latschin-Korridor wird ein friedensschaffendes Kontingent der Russländischen Föderation im Umfang von 1960 Wehrbediensteten mit Schusswaffen, 90 gepanzerten Fahrzeugen und 380 Einheiten von Automobil- und Spezialtechnik disloziert.
4. Das friedensschaffende Kontingent der Russländischen Föderation wird parallel zu dem Abzug (vyvod) der armenischen Streitkräfte disloziert. Der Zeitraum des Aufenthaltes des friedensschaffenden Kontingents der Russländischen Föderation beträgt 5 Jahre mit automatischer Verlängerung um weitere 5-Jahresperioden, sofern nicht eine der Seiten 6 Monate vor Ablauf des Zeitraumes erklärt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung zu beenden.
5. Zum Zwecke der Erhöhung der Effektivität der Kontrolle über die Erfüllung der Abmachungen (dogovorennostej) wird ein friedensschaffendes Zentrum zur Kontrolle über die Feueereinstellung disloziert.
6. Die Republik Armenien gibt der Aserbaidsschanischen Republik bis zum 15. November 2020 den Kelbadschar Rayon zurück und bis zum 1. Dezember 2020 den Latschin Rayon. Ein Latschin-Korridor (5 km Breite), der die Verbindung von Berg-Karabach mit Armenien gewährleistet und dabei die Stadt Schuscha nicht berühren wird, verbleibt unter der Kontrolle des friedensschaffenden Kontingents der Russländischen Föderation.

Gemäß einer Übereinkunft der Seiten wird in den nächsten drei Jahren ein Plan für den Bau einer neuen Strecke (maršruta dviženija) durch den Latschin-Korridor festgestellt, der die Verbindung

zwischen Berg-Karabach und Armenien gewährleistet, mit nachfolgender Re-Dislozierung (peredislokaciej) des russländischen friedenschaffenden Kontingents zum Schutze dieser Strecke.

Die Aserbaidshanische Republik garantiert die Sicherheit der Bewegung im Latschin-Korridor für Bürger, Verkehrsmittel und Lasten in beide Richtungen.

7. Internally Displaced Persons (vnutrennie peremeščennye lica) und Flüchtlinge (bežency) kehren in das Territorium von Berg-Karabach und in die angrenzenden Rayone unter der Kontrolle der Verwaltung des UN-Hochkommissars für die Angelegenheiten der Flüchtlinge (UNHCR) zurück.

8. Es wird der Austausch der Kriegsgefangenen, Geiseln und anderen festgehaltenen Personen und der Körper der Gefallenen durchgeführt.

9. Alle ökonomischen und Verkehrsverbindungen in der Region werden deblockiert. Die Republik Armenien garantiert die Sicherheit der Verkehrsverbindung zwischen den westlichen Rayonen der Aserbaidshanischen Republik und der Autonomen Republik Nachitschevan zu dem Zweck, die ungehinderte Bewegung von Bürgern, Verkehrsmitteln und Lasten in beide Richtungen zu organisieren. Die Kontrolle über die Verkehrsverbindung üben die Organe des Grenzdienstes des FSB Russlands aus.

Gemäß Übereinkunft der Seiten wird der Bau neuer Verkehrsverbindungen, welche die Autonome Republik Nachičevan mit den westlichen Rayonen Azerbaidschans verbinden, gewährleistet.“

©Ostinstitut Wismar, 2020
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751